

9. 1. Welche Bedeutung hat bei Wechselforderungen die Zahlung des Regreßschuldners für den Übergang des Wechselrechts auf den Zahlenden?

2. Kann der Wechselregreßschuldner, dem von dem Akzeptanten ein Pfand bestellt ist, im Konkurse des Akzeptanten sein Pfandrecht geltend machen trotz der Anmeldung der Wechselforderung durch den Inhaber des Wechsels?

II. Zivilsenat. Urt. v. 12. Mai 1914 i. S. d. Konkurs (Rl.) w. Bl. Konkurs (Bekl.). Rep. II. 692/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Über das Vermögen des Rauchwarenhändlers B. wurde am 20. März 1911 das Konkursverfahren eröffnet. Die Firma L., eine offene Handelsgesellschaft, meldete sieben Wechselforderungen von zusammen 44094 *M* zur Tabelle an, die im Prüfungstermine festgestellt wurden. Die Forderungen rührten aus Akzepten her, die der Gemeinschuldner dem Rauchwarenhändler G. gegeben hatte und die von diesem an die Firma L. indossiert worden waren. Die Wechsel waren fällig in der Zeit vom 10. März bis 10. April 1911. Die Firma L. hatte ferner an den Gemeinschuldner eine vor der Konkursöffnung entstandene Darlehnsforderung von 96773,70 *M*. Für diese Forderung hatte der Gemeinschuldner der Firma L. fünf Akzepte über zusammen 97318,30 *M* zahlungshalber gegeben. Außerdem hatte er ihr Pelzwaren verpfändet. Die eben erwähnten fünf Wechsel hatte die Firma L. an die Firma Louis W. indossiert. Diese meldete den Wechselbetrag im Konkurs an und erlangte im Prozeßwege die vorbehaltslose Feststellung des ganzen Betrags.

Am 17. August 1911 verteilte der Konkursverwalter eine Abschlagsdividende von 20 %. Da er den auf die festgestellten Wechselforderungen der Firma L. entfallenden Betrag von 8818,30 *M* hinter-

legte und das Recht der Gläubigerin auf den Bezug bestritt, verlangte diese von ihm mit der vorliegenden Klage die Einwilligung in die Auszahlung des Hinterlegten. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Nach der Erlassung des Berufungsurteils geriet die klagende offene Handelsgesellschaft in Konkurs. Auf die Revision des Konkursverwalters wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Kammergericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht weist die Klage nicht aus einem einheitlichen Grunde ab, sondern ist der Ansicht, daß sie für die einzelnen Teile der angemeldeten und festgestellten Gesamtforderung der Klägerin aus verschiedenen Gründen hinfällig sei. Für einen Betrag von 21840 *M* nimmt es an, daß die Klägerin deshalb nichts aus der Masse zu beanspruchen habe, weil die Wechselforderung insoweit nicht mehr ihr, sondern ihrem Indossanten *G.* zustuhe. Dazu wird ausgeführt, *G.* habe schon vor der am 20. März 1911 erfolgten Konkursöffnung eine auf den Betrag von vier der sieben Wechsel bemessene Sicherheit in Höhe von 21840 *M* der Klägerin ausgehändigt, nach der Anmeldung und Feststellung der klägerischen Konkursforderung sei dann — im Dezember 1911 — zwischen der Klägerin und *G.* vereinbart worden, daß die vier Wechsel durch den hingegebenen Betrag von *G.* eingelöst sein sollten. Die Revision wendet sich mit Recht gegen diese Auffassung.

Nach § 145 Abs. 2 *R.D.* hat der von der Klägerin erlangte Tabelleneintrag die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Die Klägerin kann deshalb auf Grund des Eintrags ohne weiteres die Auszahlung der streitigen Abschlagsdividende verlangen, vorausgesetzt daß sie, wie bei jeder auf einen Wechsel zu leistenden Zahlung, bei der Empfangnahme des Geldes die sie als die legitimierte Inhaberin ausweisenden Wechsel zur Abquittierung vorlegt. Das schließt freilich nicht aus, daß der beklagte Konkursverwalter nachträglich eingetretene Tatsachen geltend macht, die ihn nach § 767 *3.P.D.* zur Erhebung der Vollstreckungsgegenklage berechtigen, und es ist auch dem Berufungsgericht unbedenklich darin beizutreten, daß der Beklagte gegenüber der vorliegenden, auf den Tabelleneintrag gestützten Klage einredeweise solche Tatsachen vorbringen kann. Allein die Erwägungen

des Berufungsgerichts reichen nicht aus, den nachträglichen Wegfall des Anspruchs der Klägerin zu begründen.

Wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, sind Zahlungen, die ein Wechselregreßschuldner dem Wechselinhaber leistet, in ihrer Wirkung den sonstigen Zahlungen gleichzustellen (vgl. RGZ. Bd. 11 S. 18, Bd. 48 S. 214, Bd. 61 S. 5). Die Zahlung als solche hat insbesondere nicht die Folge, daß das Wechselrecht des bisher Berechtigten erlischt und dasjenige des Regreßschuldners wieder auflebt. Sie gibt dem zahlenden Regreßschuldner nur einen Anspruch auf Auslieferung des Wechsels und auch das nur, soweit nicht Abreden entgegenstehen, durch die das Recht zur weiteren Geltendmachung des Wechselanspruchs dem bisherigen Inhaber belassen ist. Im gegebenen Falle erklärt nun das Berufungsgericht allerdings für erwiesen, daß G. nicht nur nach der im Dezember 1911 mit der Klägerin getroffenen Vereinbarung die Wechsel bezahlt habe, sondern daß er sie auch zufolge einer Aushändigung durch die Klägerin besitze. Allein die Ausführungen, womit das Berufungsgericht zu dieser Feststellung und damit zur Verneinung des Gläubigerrechts der Klägerin kommt, können nicht als rechtlich einwandfrei angesehen werden.

Das Berufungsgericht gründet seine Auffassung auf Aussagen, die der Teilhaber der Klägerin Felix W. in einem anderen Rechtsstreit als Zeuge gemacht hat, und auf einen an G. gerichteten Brief des damaligen Zeugen vom 20. Dezember 1911. Eben in diesem Briefe, in dem auch von der Übersendung der Wechsel die Rede ist, hat sich aber Felix W. ausdrücklich vorbehalten, daß der in dem Konkurse des Akzeptanten aus den Wechseln zu erzielende Erlös ihm und nicht dem G. zuzukommen habe, daß er zur Erhebung der Dividende nach wie vor berechtigt sein solle und daß ihm dazu die Wechsel von G. zu übermitteln seien. Wenn das Berufungsgericht hierin nur einen Versuch des Felix W. erblickt, den in Wahrheit eingetretenen Übergang des Wechselrechts auf G. nach Möglichkeit zu verhindern, so wird diese Erwägung der Bedeutung eines solchen Vorbehalts und den Grundsätzen, die für den Übergang des Wechselrechts auf den zahlenden Regreßschuldner gelten, nicht gerecht. Mag auch der Klägerin ein Regreßanspruch gegen G. nicht mehr zustehen und der Besitz der Wechsel auf G. übergegangen sein, so ist damit

immer noch vereinbar, daß das Recht zur Geltendmachung des Wechselanspruchs gegen den Akzeptanten der Klägerin verblieben ist. Denn die Tatsache der Tilgung der Regreßschuld würde nur das Verhältnis zwischen der Klägerin und G., dagegen nicht die Verpflichtung des Akzeptanten berühren; eine Besitzübertragung aber, die nicht zum Zwecke der Aufgabe des Wechselrechts erfolgt wäre, könnte den Verlust dieses Rechts nicht nach sich ziehen. Unerheblich für den vorliegenden Rechtsstreit ist das Vorbringen des Beklagten, daß G. den auf ihn übergegangenen Wechselanspruch in dem erwähnten anderen Prozeß erfolgreich zur Aufrechnung gegenüber einem Ansprüche der Konkursmasse von 2276 *M* verwendet habe. Was in jenem anderen Rechtsstreit, an dem die Klägerin nicht beteiligt war, G. gegenüber entschieden worden ist, kann die Rechtsstellung der Klägerin nicht beeinträchtigen.

Was sodann die restlichen 22254 *M* der festgestellten klägerischen Gesamtforderung betrifft, so hält das Berufungsgericht insoweit die Klage deshalb für unbegründet, weil das von der Klägerin durch die Ausübung eines Absonderungsrechts Erlangte anzurechnen sei. Die Klägerin war im Besitz eines ihr von dem Gemeinschuldner durch Hingabe von Pelzwaren bestellten Pfandes. Das Pfand war bestellt worden für eine Darlehnsforderung der Klägerin an den Gemeinschuldner, die sich schließlich auf 96773,70 *M* belief, sollte aber auch für alle sonstigen Forderungen der Klägerin haften. Für dieselbe Darlehnsforderung hatte der Gemeinschuldner der Klägerin Akzente in Höhe von 97318,30 *M* gegeben. Der Anspruch aus diesen Wechseln ist für die Firma Louis W., die Indossatarin der Klägerin, in der Konkursstabelle festgestellt. Die Klägerin hat, wie sie behauptet, aus dem Verkaufe des Pfandes 50233,05 *M* Erlöst und den ganzen Erlös an die Firma Louis W. als die ihr gegenüber regreßberechtigte Inhaberin der Wechsel abgeführt. Sie ist der Ansicht, daß das ihr gegen den Gemeinschuldner zustehende Rückgriffsrecht die Einbehaltung des ganzen Pfanderlöses rechtfertige. Das Berufungsgericht hat diese Auffassung nicht gebilligt. Es führt aus, daß die Konkursmasse nicht schlechter gestellt werden dürfe, als wenn die Darlehnsforderung und die aus den Darlehnswechseln herührenden Forderungen in einer Hand wären und daß die Klägerin, von der der Indossatar volle Befriedigung verlangen könnte, einen

entsprechenden Teil des Pfanderlöses auf ihre anderen durch das Pfand gesicherten Forderungen verrechnen oder an die Masse herausgeben müsse, da sie sonst auf Kosten der Masse ungerechtfertigt bereichert wäre. Hiervon ausgehend stellt das Berufungsgericht folgende Berechnung auf. Da nach der glaubhaften, von der beweispflichtigen Klägerin nicht widerlegten Behauptung des beklagten Konkursverwalters eine Gesamtdividende von 60 % zu erwarten sei, erhalte die Firma Louis B. auf ihre Wechselforderungen von rund 97000 *M* rund 58000 *M*; dagegen würde, wenn die Wechselforderungen und die Darlehnsforderung in einer Hand wären, bei einem Pfanderlöse von rund 50000 *M* nur eine Befriedigung von 60 % für 47000 *M* zu gewähren, also ein Betrag von rund 28200 *M* aus der Masse zu zahlen sein. Die Masse müsse also rund 29800 (58000—28200) *M* zuviel zahlen und habe deshalb einen Anspruch darauf, daß die Klägerin einen entsprechenden Teil des Pfanderlöses auf ihre Klageforderung verrechne. Da diese bei Berücksichtigung der durch die Einlösung eines Teiles der ihr zugrunde liegenden Wechsel nur noch 22254 *M* betrage, erleide die Klägerin an ihr keinen Ausfall und könne deshalb auch keinen Dividendenanspruch erheben.

Diese Erwägungen können schon deshalb nicht zutreffen, weil das Berufungsgericht die geschätzte Dividende als bereits gezahlt behandelt und darauffhin eine Bereicherung, die den Anspruch der Klägerin ausschließen soll, auf Grund einer Tatsache annimmt, die erst der Zukunft angehört und deren Eintritt ungewiß ist. Aber auch sonst ist das Ausgeführte nicht zu billigen. Allerdings kann sich die Klägerin wegen ihrer Darlehnsforderung an der Ausschüttung der Konkursmasse nicht beteiligen, weil der Anspruch aus den für die Forderung hingegebenen Wechseln von der Firma Louis B. angemeldet und für diese zur Tabelle festgestellt ist. Dasselbe gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts von ihrer durch die Einlösung der Wechsel bedingten Forderung aus den Akzepten. Ansprüche solcher Art macht die Klägerin aber auch nicht geltend. Vielmehr verlangt sie, daß das ihr für alle ihre Forderungen bestellte Pfand dazu verwendet werde, ihr Befriedigung für ihre bedingte Forderung zu verschaffen. Die Frage, ob dieses Verlangen zulässig ist, muß bejaht werden. Die abgefonderte Befriedigung erfolgt nach § 4 *Rd.* unabhängig vom Konkursverfahren und unter-

liegt nicht den Schranken, die für die Teilnahme am Konkurse bestehen. Deshalb ist die Klägerin durch die Anmeldung der Firma Louis W. nicht gehindert, ihr Pfandrecht der Masse gegenüber geltend zu machen. Wollte man dies der Klägerin ganz oder auch nur teilweise versagen, so würde die Folge eintreten, daß die ihr durch das Pfand gewährte Sicherung, die gerade im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ihre eigentliche Bedeutung erlangen sollte, diesen Zweck nicht erfüllen würde, obwohl sie nach dem Gesetze durch die Konkursöffnung nicht hinfällig geworden ist. Freilich darf die Geltendmachung des Absonderungsrechts nicht dazu führen, daß die Klägerin sich auf Kosten der Masse bereichert, wie es der Fall sein könnte, wenn die Klägerin auf Grund ihrer Regreßpflicht an die Firma Louis W. weniger zu zahlen hat, als der Pfanderlös beträgt. Allein zurzeit liegt dieser Fall zweifellos nicht vor, da das schließliche Ergebnis überhaupt noch nicht feststeht. Aber auch den von dem Beklagten und dem Berufungsgerichte weiter angezogenen Vorschriften des § 153 R.D. ist nach der Sachlage nichts der Klage Entgegenstehendes zu entnehmen. Die Klägerin hat ausdrücklich erklärt, daß sie das Absonderungsrecht geltend mache für ihre Ansprüche aus den Darlehnswechseln und daß sie deshalb hinsichtlich der den Gegenstand der Klage bildenden Wechselforderungen nichts aus dem Rechte auf abgeforderte Befriedigung verlange. Damit hat sie für die letzteren Forderungen in zulässiger Weise auf die abgeforderte Befriedigung verzichtet.“ . . .